Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/5/21 Bkv1/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1959

Norm

RAO §5a
RAO §30 Abs2

Rechtssatz

Im Berufungsverfahren vorgebrachte Neuerungen sind zu beachten. Eine bedingte Eintragung als Rechtsanwaltsanwärter gegen nachträgliche Nachweisung von Eintragungserfordernissen in der RAO nicht vorgesehen.

Entscheidungstexte

- Bkv 1/59
  Entscheidungstext OGH 21.05.1959 Bkv 1/59
  Veröff: AnwBl 1960,25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0071705

Dokumentnummer

JJR_19590521_OGH0002_000BKV00001_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at